



# Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung

---

Ihr Ansprechpartner:  
**Angelika Wiere**  
Telefon:  
0521 554-211  
Fax:  
0521 554-420

## 1. Wer kann sich von der Erlaubnispflicht befreien lassen?

Grundsätzlich bedarf jeder als selbständiger Versicherungsvermittler tätige Gewerbetreibende seit dem 22.05.2007 der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO. Für sog. produktakzessorische Versicherungsvermittler, die Versicherungen als Ergänzung der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit angebotenen Waren oder Dienstleistungen vermitteln, gibt es jedoch bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreien zu lassen.

Stand: 11/2011  
Gesamt: 3 Seiten

## 2. Wie läuft das Erlaubnisbefreiungsverfahren ab?

### Wer ist Antragsteller?

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. GmbH, Aktiengesellschaft) sein.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. BGB-Gesellschaft, Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft) ist die Erlaubnisbefreiung für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Das gilt auch hinsichtlich des Kommanditisten, sofern dieser Geschäftsführungsbefugnis besitzt und somit als Gewerbetreibender anzusehen ist. Die Erlaubnisbefreiung ist persönlicher Natur, d.h., auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als produktakzessorischer Vermittler tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnisbefreiung - bezogen auf seine Person - zu beantragen. Die nicht rechtsfähigen Personengesellschaften können im Gegensatz zu den juristischen Personen keine eigene Erlaubnisbefreiung erhalten. Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erlaubnisbefreiung.

### Unter welchen Voraussetzungen wird die Erlaubnisbefreiung erteilt und welche Unterlagen sind für die Prüfung notwendig?

Versicherungsvermittler können auf Antrag von der Erlaubnispflicht befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vermittlung von Versicherungen als **Ergänzung** der im Rahmen ihrer Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen (**Akzessorietät**)
- Ausübung ihrer Tätigkeit **unmittelbar im Auftrag** eines oder mehrerer Versiche-

---

**HINWEIS:**  
Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

rungsvermittler mit Erlaubnis und/oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen

- Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung** (Anforderungen siehe unten)
- **Erklärung ihres/ihrer Auftraggeber**, dass sie zuverlässig und angemessen qualifiziert sind und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen leben.

#### **Anforderung an die Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe der §§ 8 bis 10**

##### **VersVermV:**

- Geltung im gesamten Gebiet der Mitgliedsstaaten der EU und der EWR-Staaten
- Versicherungsunternehmen muss im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sein
- Mindestversicherungssumme muss 1,13 Mio. € für jeden Versicherungsfall und 1,7 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Jahres betragen.

Die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung kann auch durch Gruppenversicherungen erfüllt werden, sofern für jeden einzelnen Vermittler die volle Deckungssumme zur Verfügung steht.

**Nachweis** durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens; bei Gruppenversicherungen ist der Versicherungsnachweis für jeden einzelnen Vermittler erforderlich.

##### **Beispiele für Akzessorietät:**

- Beispiele für im Bereich des Kfz-Handel vermittelte Versicherungen:
  - Haftpflichtversicherung
  - Teil-/Vollkaskoversicherung
  - Garantie-/Reparaturversicherung
  - Verkehrsservice-/Mobilitätsversicherung
  - Insassenunfallversicherung
- Lebensversicherung als Sicherheit bei Abschluss eines Darlehensvertrages, **anders:** wenn Versicherungen als zusätzliche Bausteine eines Finanzierungsmodells eingesetzt werden (reine Anlageform, sichern kein mit der Hauptleistung unmittelbar verbundenes Risiko)

##### **Vorzulegende Unterlagen:**

- Ausgefülltes Antragsformular für die Erlaubnisbefreiung und Registrierung
- Erklärung des/der Auftraggeber/s
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Bei natürlichen Personen: Auszug aus dem Handelsregister, soweit Eintragung im Handelsregister (z.B. als eingetragener Kaufmann) vorliegt (aktuelle Kopie), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, den Gesellschaftsvertrag (Kopie)

- Bei juristischen Personen: Auszug aus dem Handels- oder Genossenschafts- oder Vereinsregister (aktuelle Kopie), bzw. falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet, den Gesellschaftsvertrag (Kopie)

**Hinweis:** Einem Versicherungsvermittler, der die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Erlaubnispflicht nach § 34 d Abs. 3 GewO erfüllt, steht es frei, freiwillig eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO zu beantragen und sich als Versicherungsvermittler mit Erlaubnis registrieren zu lassen. Zu den Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung beachten Sie bitte unser Merkblatt „Versicherungsvermittler mit Erlaubnis“.

### 3. Registrierungspflicht

Produktakzessorische Vermittler sind unter Bußgeldbewehrung verpflichtet, sich unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Versicherungsvermittlerregister eintragen zu lassen. Der entsprechende Antrag ist bei der zuständigen IHK zu stellen.

**Hinweis:** Ein Versicherungsvermittler kann sich nicht in mehreren Kategorien des Versicherungsvermittlerregisters eintragen lassen (z.B. gleichzeitig als produktakzessorischer Versicherungsvertreter mit Erlaubnisbefreiung und als gebundener Versicherungsvertreter).

### 4. Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten

Bitte beachten Sie zu den Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und der Versicherungsvermittlerverordnung.